

12. Ist die Frau zur Fortführung des Rechtsstreits befugt, in dem der verstorbene Mann ein zum eingebrachten Gut gehörendes Recht der Frau im eigenen Namen geltend gemacht hat?

V. Zivilsenat. Urtr. v. 4. Oktober 1924 i. S. B. u. Gen. (Wett.) m.  
G. (Rl.). V 354/23.

§§ 239, 265 ZPO. § 1380 BGB.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden

Gründen:

Durch den nach Einlegung der Revision eingetretenen Tod des Klägers ist, da er für die Revisionsinstanz noch keinen Prozeßbevollmächtigten bestellt hatte, gemäß §§ 239, 246 ZPO. eine Unterbrechung des Verfahrens eingetreten (RGZ. Bd. 71 S. 155). Die Ehefrau des verstorbenen Klägers hat in der mündlichen Verhandlung vom 4. Oktober 1924 den anwesenden Beklagten gegenüber die Erklärung abgegeben, daß sie das Verfahren als Rechtsnachfolgerin ihres Ehemannes aufnehme und zwar nicht in ihrer Eigenschaft als Miterbin nach dem von ihr und ihrer Tochter beerbten Ehemanne, sondern als Inhaberin des mit der Klage geltend gemachten Rechtes. Gegen die Wirksamkeit der in der mündlichen Verhandlung abgegebenen Aufnahmeerklärung bestehen in prozessualer Hinsicht keine Bedenken (RGZ. Bd. 52 S. 347, Bd. 78 S. 344, Bd. 86 S. 240). Fraglich kann nur sein, ob die Witwe in der von ihr angegebenen Eigenschaft als Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes im Sinne des § 239 ZPO. anzusehen ist. Das ist indessen zu bejahen. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß der Ausdruck „Rechtsnachfolger“ in § 265 ZPO., der den Fall einer während des Rechtsstreits erfolgenden Veräußerung der im Streit befangenen Sache oder des geltend gemachten Anspruchs behandelt, im weitesten Sinne zu verstehen ist und jeden Inhaber des Rechts, das vorher der Kläger oder der Beklagte inne hatte, umfaßt ohne Rücksicht auf die Art der Veräußerung, durch die das Recht erlangt ist, gleichviel ob es auf dem Wege der Ableitung von dem Rechte des Vorgängers oder in originärer Weise, ob es durch freiwilligen Rechtsakt oder durch Zwangsvollstreckung oder Enteignung erworben ist (RGZ. Bd. 40 S. 339, Bd. 53 S. 10, Bd. 56 S. 244, Bd. 82 S. 38, Bd. 89 S. 80). In gleichem Sinne ist der Begriff der Rechtsnachfolge im § 239 ZPO. mit Rücksicht darauf, daß die unnütze, mit Kosten und Zeitverlust verbundene Vervielfältigung von

Rechtsstreitigkeiten vermieden werden muß, vom Reichsgericht aufgefaßt und ausgesprochen worden, es komme nicht darauf an, daß der Eintritt in die Rechtsstellung der verstorbenen Partei auf Grund eines Rechtes erfolgt sei, das die bisherige Partei gehabt hat, oder das aus dem Rechte der bisherigen Partei abgeleitet wird, sondern lediglich darauf, daß der Eintretende infolge des Todes der bisherigen Partei deren Rechtsstellung erlangt hat (Warn. 1916 Nr. 91), daß demnach zu den Rechtsnachfolgern im Sinne des § 239 ZPO. nicht nur Gesamtrechtsnachfolger gehören, sondern auch Sonderrechtsnachfolger, die infolge des Todes in das Recht oder die Pflicht des Verstorbenen eintreten (RGZ. Bd. 26 S. 141, Bd. 31 S. 334, Bd. 34 S. 427).

Der Ehemann G. hat mit der vorliegenden Klage auf Grund des § 1380 BGB., der den im gesetzlichen Güterstande lebenden Ehemann für berechtigt erklärt, ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht der Frau im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen, auf Feststellung der Nichtigkeit des von seiner Ehefrau abgeschlossenen Grundstückskaufvertrags geklagt. Der Ehefrau stand die Klagebefugnis in Ausübung des geltend gemachten Rechtes während des Bestehens des ehemännlichen Verwaltungs- und Nießungsrechts nach § 1400 Abs. 2 BGB. nur mit Zustimmung des Mannes zu. Mit dem Tode des Ehemannes und dem damit eintretenden Wegfall seines Verwaltungsrechts am Frauenvermögen ist die aus diesem Recht sich ergebende Beschränkung der Klagebefugnis erloschen und hat die Frau die freie, unbeschränkte Klagebefugnis erlangt. Der Tod des Mannes hat demnach zur Folge, daß die bis dahin dem Manne zustehende Befugnis zur gerichtlichen Geltendmachung des Rechtes der Frau auf diese selbst übergegangen ist, daß sie also insoweit ein bis dahin dem Manne zustehendes Recht erlangt hat. Sie ist daher insoweit als Rechtsnachfolgerin des Mannes in dem oben dargelegten Sinne des § 239 ZPO. und daher zur Fortführung des ihr Vermögen betreffenden Rechtsstreits als befugt anzusehen. Diese Auffassung steht nicht im Widerspruch mit dem Standpunkt, den das Reichsgericht in den Urteilen RGZ. Bd. 58 S. 88 und JW. 1915 S. 1011 Nr. 18 eingenommen hat. Bei den diesen beiden Entscheidungen zugrunde liegenden Tatbeständen handelte es sich um einen von dem vorliegenden wesentlich ver-

schiedenen Sachverhalt. Dort hatte die Frau ohne Zustimmung des Mannes in Ansehung von Gegenständen des eingebrachten Gutes vertragliche Verpflichtungen übernommen, die gemäß §§ 1395, 1396 BGB. dem Manne gegenüber unwirksam waren und sein Recht zum Besitz dieser Gegenstände aus § 1373 BGB. unberührt ließen. Das Reichsgericht hat ausgesprochen, daß dieses aus dem ehemännlichen Verwaltungsrecht folgende Recht zum Besitz der betreffenden Gegenstände, das der Mann den Vertragsgegnern der Frau gegenüber mit Erfolg geltend machen konnte, mit seinem Tode erloschen sei, da die ehemännlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechte höchstpersönlicher Natur seien. Es handelte sich also damals um die Geltendmachung persönlicher Rechte des Mannes im Gegensatz zu den mit ihnen im Widerspruch stehenden Verfügungen der Frau. Anders verhält sich die Sache im Falle des § 1380 BGB. Hier bildet den Gegenstand des Rechtsstreits ein Recht der Frau, das der Mann im eigenen Namen geltend macht, das aber trotzdem immer ein Bestandteil des Vermögens der Frau bleibt und in seinem Bestande durch den Tod des Mannes oder den sonstigen Wegfall des seine Klagebefugnis begründenden Verwaltungs- und Nutznießungsrechts nicht berührt wird. Während im ersten Falle das im Rechtsstreit geltend gemachte Recht selbst mit dem Tode des Mannes erlischt, hat im zweiten Falle der Tod des Mannes nur das Erlöschen seiner Klagebefugnis und den Wegfall der Beschränkung der Klagebefugnis der Frau zur Folge, dagegen keinerlei Wirkung auf den Bestand des den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Rechtes. Daraus rechtfertigt sich die unterschiedliche Behandlung beider Fälle hinsichtlich der Frage, ob die Frau zur Fortführung des Rechtsstreits berechtigt ist. . . .